



Merkblatt zum Antrag auf isolierte Befreiung

Erläuterungen zum Verfahren:

Soll bei der Errichtung von nicht Genehmigungspflicht unterliegenden baulichen Anlagen (sog. verfahrensfreie Vorhaben nach Art. 57 BayBO) von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung (z.B. Garagen- oder Gestaltungssatzung) oder von bauordnungsrechtlichen Anforderungen (z.B. Abstandsflächenvorschriften) abgewichen werden, ist die Zulassung schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

Über die Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift (städtebauliche Satzung) im Sinne des Art. 81 BayBO entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die jeweils zuständige Gemeinde.

Erforderliche Unterlagen:

Die Erteilung einer isolierten Abweichung bzw. Befreiung ist bei der zuständigen Gemeinde – Stadt Amorbach – schriftlich zu beantragen.

Die für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Bauvorlagen

- ein einfacher Lageplan (das zu errichtende Vorhaben ist im Lageplan darzustellen),
- eine maßstäbliche Zeichnung des zu errichtenden Vorhabens mit Grundriss und den Ansichten

sind in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

-> Die betroffenen Grundstücksnachbarn sind am Verfahren zu beteiligen.

-> Die Bauvorlagen können durch den Antragssteller selbst erstellt werden; die Bauvorlagenverordnung findet keine Anwendung.

Hinweise für den Antragssteller:

Alle Planzeichnungen sind den Nachbarn zur Unterschrift vorzulegen.

Wenn der Nachbar dem Antrag nicht zugestimmt hat und dieser von der Gemeinde positiv verbeschieden wurde, erhält der Nachbar eine Ausfertigung des Gestattungsbescheides zugestellt; diese Auslagen der Gemeinde haben Sie als Antragssteller zu tragen.

Wegen etwa erforderlicher zusätzlicher Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen (wie z.B. Abstandsflächen), bitten wir Sie, sich mit dem zuständigen Landratsamt in Verbindung zu setzen.

Das gleiche gilt, wenn eine andere zusätzliche Gestattung wie z.B. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, erforderlich ist, die ebenfalls vom Landratsamt als unterer Denkmalschutzbehörde erteilt wird.